

FIN 29 2018.RRGR.315

Planungserklärung

Version 1

31.08.2018 / AO

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Urheber/-in	Antrag		+ ++	- --
FDP (Saxer)	1.	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	+	
SVP (Freudiger)	2.	Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat gesetzliche Grundlagen vor und/oder erlässt die nötigen Rechtssätze auf Verordnungsstufe, damit die heutigen systembedingten Fehlanreize im FILAG bei der Auszahlung von Zentrumslasten beseitigt werden. Gemeinden, welche durch schleppende, nicht sparsame oder nicht wirkungsvolle Aufgabenerfüllung zur Entstehung oder Vergrösserung von Zentrumslasten beitragen, sollen derartige selbst verursachten Lasten nicht direkt oder indirekt im Finanzausgleich geltend machen dürfen.		-